

A-044/2017	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 02.08.2017	
	4537	kr

Beschlussantrag Nr. BA-042/2017

Einreicher:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion DIE LINKE

Gegenstand:

Widerspruch - Aufhebung des Beschlusses BA-023/2016 durch die Landesdirektion

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	23.08.2017	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Chemnitz wird gemäß § 28 Absatz 3 SächsGemeindeordnung durch den Stadtrat beauftragt, fristgerecht bis zum 24. August 2017, Widerspruch zum Schreiben der Landesdirektion an die Stadt Chemnitz vom 21.07.2017 "Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen" einzulegen und den Eilrechtsschutz/einstweiligen Rechtsschutz (§ 80 Absatz 5 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) beim Verwaltungsgericht zu beantragen.

i. A. Susann Mäder, i. A. Lisa Runkel

Unterschrift

Begründung:

Mit dem Schreiben vom 21. Juli 2017 der Landesdirektion Sachsen an die Stadt Chemnitz (Posteingang: 25.07.2017), wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 31.08.2016 "Festlegung für die "zur-Schau-Stellung" von Tieren in Chemnitz" (BA-023/2016) angeordnet. Das heißt, aktuell gilt der Stadtratsbeschluss als aufgehoben.

Um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen und damit die Geltung des Stadtratsbeschlusses, muss beim Verwaltungsgericht Eilrechtsschutz bis zum 25.08.2017 beantragt werden (§ 80 Absatz 5 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) und gleichzeitig Widerspruch zum Schreiben der Landesdirektion an die Stadt Chemnitz vom 21.07.2017 mit dem Betreff "Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen" erfolgen.

Die Landesdirektion gibt an, einen solchen Beschluss in den Städten Dresden und Leipzig ebenfalls zu unterbinden. Im Gegensatz dazu, sieht das Landratsamt Erzgebirgskreis bei der Stadt Annaberg-Buchholz keinen Handlungsbedarf, um das dort beschlossene Wildtierverbot auf kommunalen Flächen

aufzuheben, denn es existieren private Flächen als Alternative, die von Zirkusunternehmen mit Wildtieren in Anspruch genommen werden können. Insgesamt mangelt es zu dieser Thematik derzeit an einer einheitlichen Rechtsprechung. Insbesondere, da bisher keine oberste verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliegt. Es gibt keine bekannte bundesweit einheitliche Rechtsprechung, die einen Beschluss in der Form, wie er in Chemnitz gefasst wurde, abschließend behandelt. Demzufolge muss im Einzelfall entschieden werden und das durch die zuständigen Gerichte und nicht die Landesdirektion selbst.

Laut Landesdirektion greife der in Chemnitz gefasste Beschluss in die "Freiheit der Berufsausübung" der Zirkusbetreibenden ein. Der Stadtratsbeschluss (BA-023/2016) vom 31.08.2016 beinhaltet kein Verbot der Haltung von Wildtieren; sie dürfen nur nicht auf kommunalen Flächen gezeigt werden. Das wiederum stellt keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar (vgl. Marco Penz in NVwZ 2017, Seite 728. „Ein Eingriff liegt vor, wenn dem Einzelnen durch staatliches Handeln ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird. Besteht aber schon kein Anspruch auf Schaffung oder Aufrechterhaltung öffentlicher Einrichtungen, kann auch eine Beschränkung der Nutzung in der Regel kein Eingriff in Art. 12 GG darstellen.“). Es liegt somit kein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung vor, vielmehr beinhaltet der Beschluss nicht ein generelles Wildtierversbot, sondern enthält eine Einschränkung der erlaubten Nutzung kommunaler Einrichtungen. Die Zurschaustellung von Wildtieren in Zirkussen ist nicht mehr zeitgemäß. Mittlerweile gibt es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen.

Fortgesetzte Verstöße gegen die Haltungsvorschriften für manche Tierarten sowie die Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen der betreffenden Tiere in vielen Zirkusbetrieben weisen darauf hin, dass die Bestimmungen für deren tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen der Zurschaustellung an wechselnden Orten nicht realisierbar sind. Auch nehmen die Erkenntnisse über die Bedürfnisse mancher Tierarten hinsichtlich einer tierschutzgerechten Haltung zu und erfordern zumeist ein erhöhtes Platzangebot und mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere.